

Tierärztlicher Notdienst (§21 BO)

Jede Tierärztin, jeder Tierarzt ist verpflichtet, den Notfalldienst zu regeln. Der Notfalldienst dient der tierärztlichen Versorgung und wird vorrangig auf freiwilliger Basis durch selbst organisierten Zusammenschluss von in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen/Tierärzten gebildet. Kommt auf Basis der Selbstorganisation ein Notfalldienst nicht zustande, so kann die LTK RLP einen einrichten, sofern eine betroffene(r) Tierärztin/Tierarzt einen entsprechenden Antrag stellt. Die LTK RLP kann einen Notdienst einrichten, sofern dieser zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an Wochenenden und Feiertagen in der Region zwingend erforderlich ist, oder wenn von der Mehrheit der Tierärztinnen/Tierärzte für deren Praxiseinzugsbereich beantragt wird, oder ein Notdienst geboten ist, um Missbräuchen im Zusammenhang mit der Ankündigung von Wochenend- und Feiertagsvertretungen zu begegnen.

Auf Antrag kann von der Teilnahme an einem Notfalldienst aus schwerwiegenden, in der Person oder den Lebensumständen des Verpflichteten liegenden Gründen ganz oder teilweise sowie vorübergehend oder auf Dauer befreit werden.

Bei der Teilnahme und Ausübung des Notfalldienstes handelt es sich um eine „Kardinalpflicht“ der Tierärztin/ des Tierarztes. Ein Verstoß gegen die Teilnahme und oder die Nichterreichbarkeit im Notdienst kann eine schuldhaft Berufspflichtverletzung darstellen. So hat z.B. das Berufsgeschicht des Landes RLP einen Tierarzt zu 5000 Euro Geldstrafe verurteilt, weil ein Tierarzt schuldhaft im Notdienst nicht erreichbar gewesen ist und das Kleintier verstarb. Die Tierärztin/ der Tierarzt sollte sich dieser Pflicht ständig bewusst sein.

Auch ist eine Befreiung nicht ohne weiteres möglich. So hat das VG Chemnitz entschieden, dass auch der nebenberufliche Tierarzt, der hauptberuflich in einem Pharmaunternehmen angestellt war, zur Durchführung des Notfalldienstes verpflichtet ist. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Verpflichtung an die Niederlassung gebunden sei und unabhängig vom zeitlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit.

Die Regelung und Organisation des Notfalldienstes ist von enormer Wichtigkeit und sollte von den niedergelassenen Tierärztinnen/Tierärzten immer im „Auge“ behalten werden.